

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Wenden folgende

„Gebührensatzung zur Musikschulsatzung der Gemeinde Wenden“

§ 1 Allgemeines

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in weiblicher Form.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule Wenden und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für Unterricht in Ergänzungsfächern und Ensemblefächern wird keine Gebühr erhoben, sofern der Teilnehmer als Schüler der Musikschule Wenden im Hauptfach unterrichtet wird.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsbe rechtigten. Die Erziehungsberchtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.

§ 4 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.).
- (2) Die Unterrichtsgebühr je Teilnehmer beträgt

Nr.	Tarifart	Schulgeld pro Schuljahr
1.	Grundbereich	
1.1	MFE (45/60. Min./Woche)	288,00 (mtl. 24,00)
1.2	Musik voraus (45/60. Min./Woche)	288,00 (mtl. 24,00)
1.3	Musizierkreis (45. Min./Woche)	312,00 (mtl. 26,00)
1.4	MiMaMusiFamilie	312,00 (mtl. 26,00)
1.5	MiMaMusiKiste	312,00 (mtl. 26,00)
1.6	Percussion-Ensemble	228,00 (mtl. 19,00)
2.	Instrumentalausbildung für Schüler und Studenten	
2.1	Einzelunterricht (45. Min.)	924,00 (mtl. 77,00)
2.2	Einzelunterricht (30. Min.)	678,00 (mtl. 56,50)
2.3	Einzelunterricht (22,5 Min.)	540,00 (mtl. 45,00)
2.4	Gruppenunterricht 2 Schüler (45. Min.)	540,00 (mtl. 45,00)
2.5	Gruppenunterricht 2 Schüler (30. Min.)	408,00 (mtl. 34,00)
2.6	Gruppenunterricht 3-5 Schüler (45. Min.)	408,00 (mtl. 34,00)

...

2.7	Ensemble (45 Min.)	228,00 (mtl. 19,00)
2.8	Singkreis (45 Min.)	156,00 (mtl. 13,00)
2.9	Studienvorbereitende Ausbildung mit Hauptfach	entfällt
2.10	Studienvorbereitende Ausbildung ohne Hauptfach	300,00 (mtl. 25,00)
3.	Kindergärten u. Schulen	
3.1	Ensembleunterricht im Kindergarten (45 Min.)	frei
3.2	Ensembleunterricht in der Schule (45 Min.)	frei
3.3	MusiKids (45min)	frei
3.4	Blockflötenklasse (45min)	frei
3.5	Bläserklasse (90 min)	frei
3.6	Streicherklasse (90 min)	frei
4.	Instrumentalausbildung für Erwachsene	
4.1	Einzelunterricht (45 Min.)	1.620,00 (mtl. 135,00)
4.2	Einzelunterricht (30 Min.)	1.116,00 (mtl. 93,00)
4.3	Einzelunterricht (22,5 Min.)	900,00 (mtl. 75,00)
4.4	Gruppenunterricht 2 Erwachsene (45 Min.)	900,00 (mtl. 72,50)
4.5	Gruppenunterricht 2 Erwachsene (30 Min.)	618,00 (mtl. 51,50)
4.6	Gruppenunterricht 3-5 Erwachsene (45 Min.)	672,00 (mtl. 56,00)
4.7	Gruppenunterricht Musiktheorie (45 Min.)	480,00 (mtl. 34,00)
4.8	Ensemble f. Erwachsene ab 4 Erwachsene (45 Min.)	480,00 (mtl. 40,00)
4.9	Achterkarte Einzelunterricht für Erwachsene (8 X 45 Min.)	247,00 (einmalig)
4.10	Achterkarte Einzelunterricht für Erwachsene (8 X 30 Min.)	175,00 (einmalig)
4.11	Singkreis	156,00 (mtl. 13,00)

- (3) Meldet sich ein Teilnehmer im Laufe des Schuljahres an, so wird die Unterrichtsgebühr nur anteilig für den restlichen Zeitraum erhoben. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

§ 5 Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmern und Dritten Musikinstrumente gegen die in Abs. 2 festgelegten Gebühren überlassen.
- (2) Die Überlassungsgebühr wird vom Anschaffungswert des Instrumentes für jeden Monat der Überlassung berechnet; ein angefangener Monat wird voll gerechnet. Die Gebühr beträgt je Musikinstrument und Monat

Leihgebühren für den Instrumentalunterricht in der Musikschule

Instrumentenwert	im 1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr
bis 500,- €	11,00 € mtl.	14,00 € mtl.	17,00 € mtl.
501,- € bis 1.250 €	14,00 € mtl.	17,00 € mtl.	20,00 € mtl.
1.251,- € bis 2.500 €	17,00 € mtl.	20,00 € mtl.	23,00 € mtl.
ab 2.501 €	20,00 € mtl.	23,00 € mtl.	26,00 € mtl.

Leihgebühren für Instrumente im Kooperationsunterricht

Schule	Unterrichtsfach	Leihgebühr für Instrumente
Gesamtschule Wenden	Streicherklasse	5,00 € mtl.

- (3) Sofern Musikinstrumente für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Musikinstrumente haften der Ausleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach Zustimmung der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt der Musikschule.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 4 und 5 sind in monatlichen Raten bis zum 05. eines Monats für den lfd. Monat fällig.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Unterrichts und endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem nach der Musikschulsatzung festgesetzten Abmeldetermin zum 31.07. und 31.01. eines Jahres.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt.
- (4)

§ 7 Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren nach § 4 wird auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt
- a) bei Unterricht von mehreren Familienmitgliedern (Abs. 2),
 - b) bei Unterricht in mehreren Fächern (Abs. 3),
 - c) aus sozialen Gründen (Abs. 4),
 - d) in besonderen Fällen (Abs. 5).

Sofern die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen erfüllt sind, wird die für den Teilnehmer günstigste gewählt; eine Addition der Einzelermäßigung ist ausgeschlossen.

- (2) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern teil, so können folgende Ermäßigungen gewährt werden:
- a) bei zwei teilnehmenden Familienmitgliedern 25 v. H. für das 2. Familienmitglied
 - b) für das dritte Familienmitglied 33 v. H.
 - c.) das vierte und jedes weitere Familienmitglied sind schulgeldfrei.

Die Familienmitglieder müssen in einem Haushalt wohnen.

- (3) Nimmt ein Teilnehmer an mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern teil, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Hauptfach um 33 %. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich jeweils nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.

- (4) Die Besitzer von Ehrenamtskarten erhalten kostenfreien Musikschulunterricht im ersten Unterrichtsmonat.

- (5) In Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ermäßigt oder erlassen werden. Darüber hinaus kann die Gemeinde Wenden weitere Gebührenermäßigungen gewähren, wenn besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem Gebührenpflichtigen vorliegen. Anträge sind über den Leiter der Musikschule an den Schulträger zu richten. Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Über die Ermäßigungs- und Erlassanträge entscheidet der Bürgermeister.

- (6) Eine Ermäßigung auf die Gebühr für die Überlassung von Musikschulinstrumenten nach § 5 ist nicht möglich.

§ 8 Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus anderen Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung des Schulgeldes.

(2) Bei Unterrichtsversäumnis durch die Teilnehmer oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 9 Gebührenänderungen

Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines oder mehrerer Teilnehmer und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ausscheiden des Teilnehmers erhoben. Ändert sich eine 2er-Gruppe innerhalb eines Schuljahres durch Ausscheiden eines Teilnehmers zum Einzelunterricht, so kann die Musikschule die Unterrichtszeit des verbleibenden Teilnehmers auf einen 30minütigen oder 22,5minütigen Einzelunterricht reduzieren. Kann der freie Platz innerhalb eines Zeitraumes nicht besetzt werden, wird ab dem darauffolgenden Monat die Unterrichtsgebühr der tatsächlichen Unterrichtsform angepasst. Die Teilnehmer haben in diesem Falle auch die Möglichkeit der Abmeldung.

§ 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die „II. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Musikschulsatzung der Gemeinde Wenden vom 25.02.2014“ tritt am 01.08.2019 in Kraft.